

RS OGH 2005/12/15 6Ob179/05z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 15.12.2005

Norm

AußStrG 2005 §87

AußStrG §258

Rechtssatz

Der am Vertragsabschluss unmittelbar als Vertreter des Kindes beteiligte Elternteil gibt seine darin sinngemäß enthaltene Zustimmung nicht in Form einer einseitigen Willenserklärung ab, sondern begründet damit ein Vertragsverhältnis. Es ist daher konsequent, dass ein Widerruf der Zustimmung durch den am Vertrag beteiligten Vertreter des Kindes weder nach alter Rechtslage vorgesehen war noch nach neuer Rechtslage vorgesehen ist.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 179/05z
Entscheidungstext OGH 15.12.2005 6 Ob 179/05z

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0120375

Dokumentnummer

JJR_20051215_OGH0002_0060OB00179_05Z0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at